

Gassi gehen – Aber richtig



Leitfaden für Hundehalter in Kaiserslautern

Hinweise für Hundehalter aller Hundarten

Die Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen enthält folgende Regelungen:

- Hunde sind innerhalb bebauter Ortsteile anzuleinen! Außerhalb sind Hunde umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern. Blindenhunde sind ausgenommen, sofern sie als solche besonders gekennzeichnet sind.
- Hunde sind nur von Personen auszuführen oder frei laufen zu lassen, die dafür auch geeignet sind. Auf Kinderspielflächen sind Hunde nicht erlaubt. In Brunnen, Weihern oder Wasserbecken dürfen Hunde nicht baden.
- Halter und Führer eines Hundes haben dafür zu sorgen, dass diese öffentliche Anlagen und Gehflächen nicht verunreinigen. Zur unverzüglichen Beseitigung von Hundekot sind Hundehalter und Hundeführer in gleicher Weise verpflichtet.

Hundekot ist nach der Gefahrenabwehrverordnung und nach § 10 der Straßenreinigungssatzung sofort zu beseitigen.

In Naturschutzgebieten, wie z.B. im Naturschutzgebiet „Vogelwoog-Schmalwoog“, ist es verboten, Hunde frei laufen zu lassen, baden zu lassen oder auszubilden.

Hinweise zur Anmelde- und Steuerpflicht:

Das Halten von Hunden ist immer anzuzeigen und grundsätzlich steuerpflichtig. Nähere Informationen sind der örtlichen Hundesteuersatzung zu entnehmen.

Bei der Haltung gefährlicher Hunde

ist das Landeshundegesetz über gefährliche Hunde zu beachten.

Zu dieser Kategorie gehören Hunde

- die sich als bissig erwiesen haben,
- die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,

- die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprochen haben,
- die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben,
- der Rassen American Staffordshire Terrier und Staffordshire Bullterrier, Hunde des Typs Pitbull Terrier, sowie Hunde, die von einer dieser Rassen oder diesem Typ abstammen (Mischlinge).

Besonders zu beachten ist, dass außerhalb des befriedeten Besitztums gefährliche Hunde immer anzuleinen sind und grundsätzlich einen Maulkorb zu tragen haben.

Weitere Auflagen, die zu beachten sind, können dem Landeshundegesetz entnommen werden.

Für weitere Informationen siehe auch:

www.add.rlp.de (Kommunales und hoheitliche Aufgaben, Ordnungswesen)

Bei Verstößen können Verwarnungsgelder bis zu 55,-- Euro oder Bußgelder bis zu 10.000,-- Euro erteilt werden.

Sollten Sie noch Fragen oder Anregungen haben, können Sie sich an die zuständigen Mitarbeiter bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern wenden:

Ansprechpartner:

Allgemein:
Herr Schober Tel.: 0631 365 4433

Gefährliche Hunde:
Frau Christmann Tel.: 0631 365 4151

Hundesteuer:
Herr Christmann Tel.: 0631 365 2650

Hinweis:

Im Fachhandel sind Tüten erhältlich, die zum Auflesen von entstandenem Hundekot besonders geeignet sind.

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.kaiserslautern.de (Bürger-Rathaus-Politik)

und

bei der Beschwerdestelle im Referat Recht und Ordnung, Tel.: 0631/365-4535 oder Email: vollzugsdienst@kaiserslautern.de

Diesen Flyer können Sie gerne von unserer Internetseite

www.kaiserslautern.de

herunterladen und weiter geben.



Referat Recht und Ordnung
Kommunaler Vollzugsdienst
– Bürgerinformation –